



CH-3003 Bern

PUE: gia

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Oberengstringen
Zürcherstrasse 125
8102 Oberengstringen

Per E-Mail an: gemeinde@oberengstringen.ch

Aktenzeichen: PUE-332-804

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zum geplanten Reglement zur Siedlungsentwässerungsverordnung und zur geplanten Siedlungsentwässerungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 30.03.2026 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Reglements zur Siedlungsentwässerungsverordnung sowie der Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Abwassergebühren wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2026	ab 01.01.2027
Benützungsgebühren:		
Mengenpreis:	CHF 2.00/m ³	–
Grundgebühr:		
- Regenabwassergebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der befestigten Grundstücksflächen in m ² :	–	CHF 0.91/m ²
Staffeltarif:		
- Pauschale bis 50 m ³ :	–	CHF 170.–
- 51 bis 250 m ³ :	–	CHF 2.10/m ³
- 251 bis 500 m ³ :	–	CHF 2.05/m ³
- 501 bis 3'000 m ³ :	–	CHF 2.00/m ³
- über 3'000 m ³ :	–	CHF 1.95/m ³
Anschlussgebühren:		
- Gebäudeversicherungswert der angeschlossenen Gebäude:	1.5%	–
- Pro LU-Wert:	–	CHF 180.–
- Regenabwasser pro m ² abflusswirksamer Fläche:	–	CHF 60.00/m ²

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 400'000.– pro Jahr gerechnet.

2.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

Das Grundgebührenmodell sowie die Gesamteinnahmen durch die geplanten wiederkehrenden Gebühren werden nicht beanstandet. Der nachfolgende Antrag betrifft die Anschlussgebühren.

2.3 Gebührenmodell

2.3.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Die Gemeinde erhebt zwar eine Regenabwassergebühr, aus den Unterlagen geht jedoch nicht klar hervor, ob dem Kanton und der Gemeinde deren jeweiligen Anteile der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze auch verrechnet werden. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil nicht bezahlen, sind die kostendeckenden Gebühren für die übrigen Gebührenzahler als missbräuchlich zu qualifizieren. Der Preisüberwacher beantragt deshalb, sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen.

2.3.2 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell beantragt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Aufgrund des Systemwechsels können sich zum Teil grosse Änderungen der Anschlussgebühren ergeben. Um grosse Ungleichheiten zwischen alten und neuen Kunden zu vermeiden, beantragt der Preisüberwacher, die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (nach unten und oben) für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleiben.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- ***Für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleibt.***
- ***Sicherzustellen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung bezahlen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls dieser aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>